



## Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Rheinisch-Bergischer Kreis

---

### Anlage 5

Stadt Bergisch Gladbach  
Beate Schlich  
Fachbereich 5 - Jugend und Soziales  
Postfach 20 09 20

51439 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 04.11.2016

#### **TOP 7 - Jugendhilfeausschuss der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.9.2016**

- Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Frau Schlich,

unter Bezug auf den Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu TOP 7 möchten wir Ihnen im Folgenden die gewünschte Stellungnahme zum Entwurf zukommen lassen, nachdem wir die Unterlagen am 27.10.2016 in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände beraten haben.

Die AG FW begrüßt grundsätzlich die Ablösung der veralteten Richtlinie durch die neu vorgelegten, der aktuellen Gesetzeslage entsprechenden Grundsätze für die Anerkennung.

Aus unserer Sicht muss der folgende Passus abgeändert werden:

Unter Punkt „3. Anspruch auf öffentliche Anerkennung“ auf Seite 5 ist der letzte Satz im dritten Absatz wie folgt:

„Eine Anerkennung vor diesem Dreijahreszeitraum liegt im Ermessen der Stadt.“

Nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VI. Nachtragssatzung ist der Jugendhilfeausschuss nach § 5 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses Punkt 2. b) für eine Entscheidung über die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Reball-Vitt